

# Benutzungsbedingungen

## Hotel Am Wasserfall GmbH

### -Campingplatz-

1. Die Nutzung des Campingplatzes erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und im Übrigen ausschließlich nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Mit Betreten des Campingplatzes und seiner Anlagen und Einrichtungen erkennen die Nutzer die Benutzungsbedingungen an. Die Nutzung des Campingplatzes wird ausschließlich in vorhandenem Zustand gewährt. Das Zusammenleben von vielen Nutzern auf dem Campingplatz erfordert stets gegenseitige Rücksichtnahme und die Achtung der Interessen und Belange anderer.

2. Der Campingplatz darf lediglich von den Campern, ihren Besuchern und solchen Personen betreten werden, denen von der Geschäftsführung der Hotel Am Wasserfall GmbH das Betreten gestattet wurde. Jeder Nutzer ist verpflichtet, sich unter Angabe seiner Personalien und der Personalien seiner Begleiter am Ankunftstag beim Betreiber auf dafür vorgesehenem Meldebogen anzumelden.

3. Das Hausrecht auf dem Campingplatz und allen dazu gehörenden Anlagen und Einrichtungen wird durch die Hotel Am Wasserfall GmbH (Betreiber), ihrer Geschäftsführung und durch Beauftragte der Geschäftsführung ausgeübt. Weisungen der Geschäftsführung und ihrer Beauftragten im Hinblick auf die Benutzung des Campingplatzes und seiner Einrichtungen und Anlagen sind Folge zu leisten, die Benutzungsbedingungen sind einzuhalten. Tiere sind stets angeleint zu halten. Kinder sind über die Nutzungsbedingungen zu unterrichten und ausreichend zu beaufsichtigen. Zuwiderhandlungen berechtigen den Betreiber zur sofortigen Beendigung des Nutzungsverhältnisses. Für alle Schäden, die aus der Verletzung oder Nichtbeachtung der Benutzungsbedingungen entstehen, ist der Nutzer ersatzpflichtig, mehrere zur gesamten Haft. Der Betreiber hat das Recht, das Nutzungsverhältnis jederzeit durch Kündigung zu beenden. In diesem Falle ist der Platz vom Nutzer bis zum Abend des Tages zu räumen, an dem die Kündigung ausgesprochen wird, bei Dauercampern am letzten Werktag des Monats, in dem die Kündigung erklärt wird.

4. Nutzern des Campingplatzes wird durch den Betreiber und seinen Beauftragten ein Stellplatz zur Benutzung zugewiesen. Der Betreiber ist jederzeit berechtigt, die Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes zu ändern und dem Nutzer einen anderen Stellplatz zuzuweisen. Die Abgrenzungen der Stellplätze sind einzuhalten.

5. Soweit ein Stellplatz in Benutzung genommen wird, ist der Nutzer (mehrere als Gesamtverpflichtete) verpflichtet, dafür ein Nutzungsentgelt nach Maßgabe der Preisliste des Betreibers zu zahlen. Die Verpflichtung beginnt mit der Verbringung eines Campingwagens bzw. sonstiger Gegenstände eines Nutzers auf den Campingplatz und endet erst, wenn alle Gegenstände des Nutzers vom Campingplatz entfernt wurden. Neben den Nutzungsentgelten für den Stellplatz sind Energiekosten nach Maßgabe der Preisliste zu zahlen. Die Preisliste ist bei der Geschäftsführung des Betreibers einzusehen. Die Entgelte werden bei Abreise, ansonsten monatlich abgerechnet, für Dauercamper jährlich. Sie sind jeweils mit der Abrechnung fällig und zahlbar.

6. Die Nutzung des Campingplatzes unterliegt neben den Benutzungsbedingungen, den Anweisungen des Betreibers und seiner Beauftragten insbesondere auch den jeweils gültigen Gesetzen und Bestimmungen; insbesondere gilt die niedersächsische Campingplatzverordnung mit Ausführungsbestimmungen und das niedersächsische Baurecht. Anbauten an die Wohnwagen oder Zelte wie auch Umbauungen um die Wohnwagen oder der Aufbau sonstiger Geräte oder Einrichtungen auf den Stellplätzen unterliegen der Bauordnung und sind unzulässig. Der Betreiber übernimmt keine Gewähr für den Bestand derartiger Bauten und Einrichtungen. Soweit derartige Einrichtungen geduldet werden, begründet dies keinen Rechtsanspruch der Nutzer. Auf jederzeitiges Verlangen des Betreibers sind derartige Einrichtungen entschädigungslos zu

entfernen. Eine Haftung des Betreibers für Kosten oder Schäden, die im Zusammenhang mit der Entfernung von Bauten, Anbauten, Umbauungen und Einrichtungen entstehen, wird in jedem Fall ausgeschlossen.

Um den Brandschutz auf dem Campingplatz zu gewährleisten, dürfen pro Standplatz nur so viele Gasflaschen vorgehalten oder verwahrt werden, wie dies nach der Campingplatzverordnung erlaubt ist, jedenfalls höchstens 3 Gasflaschen mit einem maximalen Fassungsvermögen von jeweils 11 kg. . Offene Feuer sind auf dem Campingplatz und seinen Einrichtungen verboten

7. Soweit im Rahmen des Hochwasserschutzes die Räumung oder Teilräumung des Campingplatzes angeordnet wird, sind die Stellplätze unverzüglich zu räumen. Eine Haftung des Betreibers für dadurch bzw. dabei entstehende Kosten oder Schäden wird in jedem Falle ausgeschlossen

8. Auf den Zuwegungen des Campingplatzes gelten die gesetzlichen Regelungen, insbes. die StVG und die StVO. Auf allen Zuwegungen ist zu beachten, dass diese auch von Fußgängern genutzt werden und Kinder auf den Wegen und Plätzen spielen. Es darf allenfalls Schritttempo gefahren werden. Auch Fahrradfahrer haben äußerst sorgfältig auf die Belange anderer Wegnutzer zu achten. Der Betreiber übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus und bei der Benutzung der Wege entstehen, jegliche Haftung wird insoweit ausgeschlossen.

In der Zeit zwischen 22.00 und 8.00 Uhr ist das Fahren auf dem Campingplatz und seinen Wegen verboten.

Außerhalb der zugewiesenen Stellplätze, insbesondere auf Wegen und gemeinschaftlich genutzten Räumen und Flächen dürfen keinerlei Gegenstände abgestellt oder gelagert werden. Wenn dazu im Einzelfall durch den Betreiber die Erlaubnis erteilt wird, haftet der Nutzer für alle dabei entstehenden Schäden.

9. Die Nutzer haben ihre Stellplätze stets sauber zu halten und regelmäßig zu reinigen. Abfälle dürfen nur in die dafür aufgestellten Behälter geschüttet werden. Daneben geschüttete Abfälle sind sofort zu beseitigen. Bei Auftreten von Ungeziefer ist der Betreiber unverzüglich zu benachrichtigen. Jede Ruhestörung, besonders durch lautes Musizieren, auch durch techn. Geräte, ist zu vermeiden. In der Mittagszeit zwischen 12.00 und 15.00 Uhr und in der Abend- und Nachtzeit zwischen 22.00 und 8.00 Uhr ist jeder Lärm zu unterlassen. Jede Lärmverursachung durch aufheulende Motoren und jedes Hervorrufen von Qualm und Gestank ist stets zu unterlassen.

10. Die Einrichtungen und technischen Anlagen des Campingplatzes sind stets pfleglich zu behandeln. Jegliche Verunreinigungen, die über das bei normalem Gebrauch entstehende hinausgehen, sind zu unterlassen.

11. Technische Defekte von Anlagen und Einrichtungen des Campingplatzes sind dem Betreiber und seinen Beauftragten unverzüglich zu melden.

12. Der Betreiber haftet für vorliegende oder auf dem Campingplatz angelegte Mängel und ihre Folgen nur bei Vorsatz oder Fahrlässigkeit. Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb von sechs Wochen schriftlich beim Betreiber geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Kenntnis der Umstände, die den Anspruch bedingen. Im Übrigen wird die Haftung des Betreibers für jeden Einzelfall auf einen Gesamtbetrag in Höhe von 3.000,00 € beschränkt.

13. Erfüllungsort für alle sich aus der Nutzung des Campingplatzes ergebenden Verpflichtungen ist Lingen. Nebenabreden zur Benutzung des Campingplatzes und seiner Einrichtungen und Anlagen sind nur gültig, wenn sie durch den Betreiber schriftlich bestätigt sind.